Bestandsübertragungen im Rahmen von umwandlungsrechtlichen Maßnahmen

Michael Reuter
Zurich Gruppe Deutschland
8. Juni 2011

I. Umwandlungsrechtliche Maßnahmen im Hinblick auf Versicherungsunternehmen (VU)

1. Überblick umwandlungsrechtliche Maßnahmen:

- für Rechtsträger (RT) mit Sitz im Inland geregelt in UmwG, UmwStG
- Ziel: Änderung der Rechtsform bzw. der Rechtsträgerstruktur durch Gesamtrechtsnachfolge ohne kosten- und zeitaufwendige Liquidation / Neugründung von Gesellschaften oder Einzelübertragung von Vermögensgegenständen

- Arten (vgl. § 1 UmwG): Verschmelzung, Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung), Vermögensübertragung (unter Beteiligung der öffentl. Hand oder von VVaG), Formwechsel

- Voraussetzungen der einzelnen Umwandlungsmöglichkeiten im Allg. Teil und Bes. Teil (für die jew. Rechtsformen) des UmwG geregelt - Rechtsfolge: (partielle) Gesamtrechtsnachfolge

I. Umwandlungsrechtliche Maßnahmen im Hinblick auf Versicherungsunternehmen (VU)

2. Verschmelzung von VU, §§ 2 ff. UmwG

- Verschmelzung zur Aufnahme / zur Neugründung (§ 2 UmwG)
  Mit Wirksamkeit der Verschmelzung (vgl. § 20 UmwG):
- Übergang des Vermögens inkl. sämtlicher Verbindlichkeiten – insbes.: Übergang aller Versicherungsverträge
- Erlöschen des/der übertragenden RT
- grds.: Anteilsinhaber des übertragenden RT werden Anteilsinhaber des übernehmenden RT

3. Spaltung von VU, §§ 123 ff. UmwG

- aufgrund des Rechtsinstituts der BÜ (§ 14 VAG) für VU nur in Einzelfällen relevant

4. Verschmelzung, Spaltung vs. „reine“ BÜ?

- steuerliche Behandlung unterschiedlich (nach UmwStG ggf. keine Aufdeckung stiller Reserven; USt)
- BÜ: geringere Formalien, ggf. Zeitersparnis – aber Einzelübertragung aller Assets
- wenn kompletter Bestand eines RT erfasst, idR Verschmelzung

I. Umwandlungsrechtliche Maßnahmen im Hinblick auf Versicherungsunternehmen (VU)

ZURICH

5. Umwandlungsrechtliche Maßnahmen im Hinblick auf inländische VU

- Es gelten (neben dem UmwG) Regelungen des § 14 VAG über Bestandsübertragungen entsprechend (§ 14a S. 2 VAG)
- d.h.: Verschmelzung oder Spaltung von VU bedarf der Genehmigung der Aufsicht, diese kann versagt werden, wenn
  a) die aufsichtsrechtlichen oder b) die umwandlungsrechtlichen Anforderungen nicht beachtet wurden

6. Umwandlungsrechtliche Maßnahmen im Hinblick auf in- und ausländische VU

- Grenzüberschreitende Verschmelzungen von Kapitalges. im Europ. Wirtschaftsraum (EWR) geregelt durch Richtlinie 2005/56/EG („Cross Border Merger Directive“)
- in D fristgerecht umgesetzt (2007) in den §§ 122a bis 122 l UmwG sowie Regelungen zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MgVG) und zur steuerlichen Behandlung
- z.T. verzögerte Umsetzung in den anderen Mitgliedstaaten (z.B. Irland 2009)
- Vereinigungstheorie: Es gelten neben den deutschen auch die umwandlungsrechtlichen Regelungen des anderen EWR-Staates
- außerdem sind die aufsichtsrechtlichen Erfordernisse einzuhalten

I. Umwandlungsrechtliche Maßnahmen im Hinblick auf Versicherungsunternehmen (VU)

- Keine gesetzliche Regelung hinsichtlich anderer Umwandlungsarten (insbes. Spaltung), Verschmelzung anderer Rechtsträger (z.B. Personenhandelsges., Vereine), Verschmelzung in / aus Nicht-EWR-Staaten (z.B. Schweiz), diesbezügl.: Grundsätze des IPR bzw. unmittelbar Niederl.freiheit (Sevic) bzw. Hilfskonstruktionen, z.T. Rechtsunsicherheit

7. Verschmelzung als Gestaltungsmittel der Konzernorganisation in der Zurich Gruppe

- 2000 Integration der Agrippina-Gesellschaften
- 2002 Integration der Neckura-Versicherungsgruppe
- 2006 Integration der Deutscher Herold-Gesellschaften
- 2010 grenzüberschreitende Verschmelzung der Zurich Versicherung AG (D), Frankfurt, mit der Zurich Insurance plc, Dublin (s.u. II)
- daneben kontinuierliche Verschmelzungen von Service- und Vertriebs-Gesellschaften („Reduction of Legal Entities“)

II. Praxisbericht: grenzüberschreitende Hinaus-Verschmelzung

ZURICH

1. Hintergrund

- seit 2008 konkrete Planungen zur Zusammenführung der großen Nichtlebens-VU der Zurich Gruppe in Europa in einem Rechtsträger
- betroffen (neben D): UK, Italien, Spanien, Portugal, Irland, Industrievers.geschäft in weiteren Ländern, Projekt „Octopus“
- Ziele: Pooling des Eigenkapitals / der regulatorischen Eigenmittel (Solvency II), adäquates Rating (mittelständ. und Industriekunden), Risikodiversifikation
- Wahl von Irland als Sitz der Gesellschaft (Konzernsprache Englisch) grds. keine Auswirkungen auf Mitarbeiter in D
- erste Abstimmungen mit BaFin und irischer Aufsicht IFR in 2008 mit dem Ziel einer Verschmelzung der Zurich Versicherung AG (Deutschland) (ZVAG) auf die Zurich Insurance plc (ZIP)

ZGD Gesellschaftsstruktur - Stand 01.01.2010 Versicherungsgesellschaften

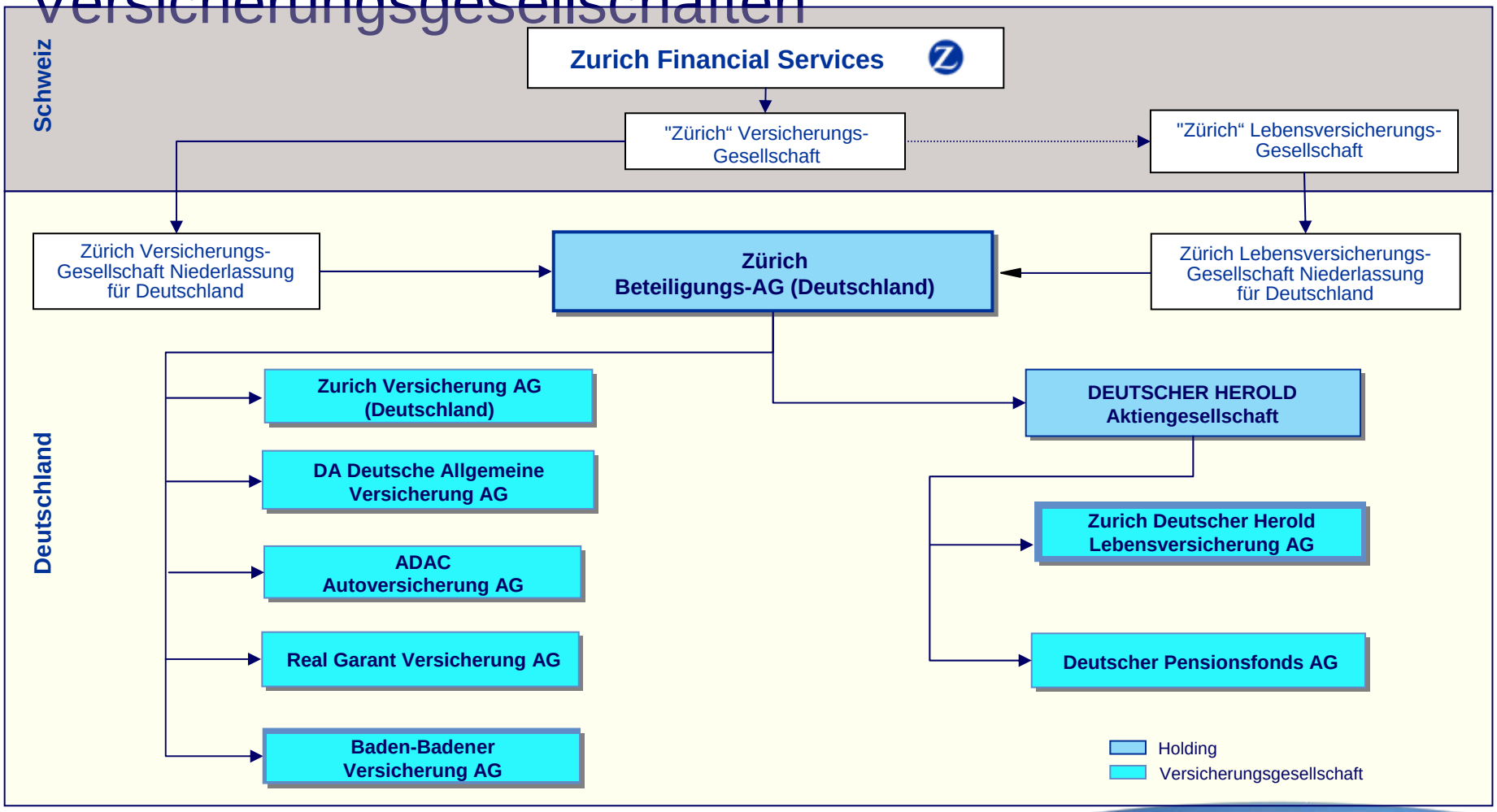

Zurich Gruppe Deutschland
Gesellschaftsstruktur nach Verschmelzung

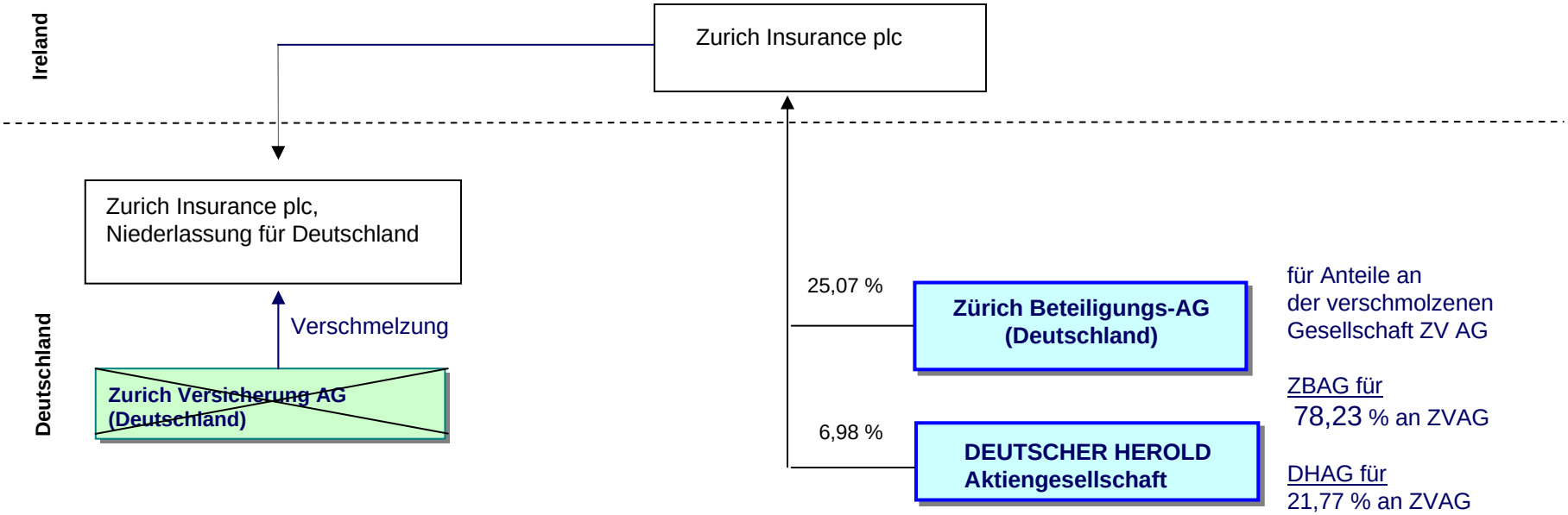

II. Praxisbericht: grenzüberschreitende Hinaus-Verschmelzung

ZURICH

2. Besondere Aspekte bei der Umsetzung (Auswahl)

a. Anwendung der umwandlungs- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften der beiden beteiligten Länder

Umwandlungsrecht

Einheitlicher Rahmen durch Verschmelzungsrichtlinie (CBMD), doch im Detail Unklarheiten im Zusammenspiel der Regelungen, da umwandlungsrechtl. Konzept der Gesamtrechtsnachfolge dem irischen Recht bisher fremd (z.B. Buchwertfortführung, Rückwirkung der Verschmelzung)

Anforderungen des irischen High Court (Rolle entspr. dt. Registergericht)

- sehr formalisiertes Verfahren (3 Hearings, Irish Counsel)
- Vollständigkeit und Richtigkeit finanzieller Informationen von VS-Mitgliedern der ZVAG und Officers der ZIP „unter Eid“ zu bekräftigen (sog. Affidavit) - zum Schutz der allg. Gläubiger und der Versicherten

II. Praxisbericht: grenzüberschreitende Hinaus-Verschmelzung

ZURICH

Aufsichtsrecht

Zusammenspiel der Aufsichtsbehörden geregelt in Part IV, chapter 5 des „General Protocol relating to the collaboration of the insurance supervisory authorities of the Member States of the European Union" (CEIOPS)

Genehmigung der Verschmelzung (nur) durch BaFin, vgl. § 14a Satz 1 VAG

Voraussetzungen:

- Bescheinigung der IFR, dass ZIP nach der Verschmelzung über ausreichende Solvabilität verfügt, vgl. § 14 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 VAG
- Konsultation weiterer Aufsichtsbehörden der EWR-Staaten, in denen Risiken belegen sind (s.u.)
- Wahrung der Belange der Versicherten, § 14 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 VAG
- Beachtung der umw.rechtl. Vorschriften

II. Praxisbericht: grenzüberschreitende Hinaus-Verschmelzung

ZURICH

b. Mitbestimmung

- im konkreten Projekt keine Fragen der unternehmerischen Mitbestimmung, da ZVAG keine MA beschäftigte (mitarbeiterloses VU)
- wäre ZVAG nach MitbestG oder DrittelbetG mitbestimmt gewesen, wäre ggf deutsche Mitbestimmung in die irische Gesellschaft ZIP „exportiert“ worden (vgl. Reg. 22, 23 para 1 bis para 4 der Irish European Communities (Cross-Border Mergers) Regulations 2008 („CMBR“), entspr. dem deutschen MgVG:

c. Parallele Gründung einer Niederlassung der ZIP in Deutschland

Vorgehen nach § 110a ff. VAG bzw. Part III, chapter 1 des General Protocol unter Einbeziehung der irischen und der deutschen Aufsicht

Sicherstellung der Zulassung der ZIP für alle Sparten, in denen ZVAG Geschäft betreibt

Laufende Aufsicht über die Niederlassung, § 110a Absatz 3 VAG:

- Finanzaufsicht allein bei Central Bank of Ireland (CBI, ehem. IFR)
- Aufsicht im Übrigen bei CBI und (auch) BaFin

II. Praxisbericht: grenzüberschreitende Hinaus-Verschmelzung

ZURICH

d. Auslandsbestände der ZVAG

- Industrie- und Firmenvers.geschäft der ZVAG neben D in allen weiteren 29 Ländern des EWR im Dienstleistungsverkehr (Belegenheit von Risiken im Sinne von § 13a Absatz 2 VAG)
- § 14 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 VAG: Aufsichtsbehörden aller 29 Länder zu konsultieren, müssen ihre Zustimmung zur Übertragung erklären, bevor BaFin ihrerseits Verschmelzung genehmigen darf -Gefährdung der Umsetzungsfristen für den Fall, dass nur eine einzige Aufsichtsbehörde nicht reagiert!
- Part IV, chapter 5.1.2 des General Protocol: 3-Monats-Frist für Zustimmung, danach greift Zustimmungsfiktion (vgl. Art. 12 Absatz 5 der 3. EG-Schadenversicherungs-Richtlinie, Art. 14Absatz 4 der EG-Lebensversicherungs-Richtlinie)
- Konstruktive Abstimmung mit BaFin: Transaktion wird suspendiert,

  (i) wenn eine konsultierte Aufsichtsbehörde die Zustimmung ausdrücklich verweigert,

  (ii) solange Rückfragen nicht beantwortet sind oder, (iii) falls die Aufsichtsbehörde auf ausdrücklicher Zustimmung besteht (z.B. Frankreich), solange diese Zustimmung nicht vorliegt
- Soweit einzelne Aufsichtsbehörden innerhalb der 3-Monats-Frist gar nicht reagieren, wird die Zustimmungsfiktion des General Protocol angewendet (praktikables und europarechtskonformes Vorgehen)

II. Praxisbericht: grenzüberschreitende Hinaus-Verschmelzung

Verfahren:

Vorab-Informationsschreiben der ZVAG mit Basisinformation zur Transaktion
An alle EWR-Aufsichtsbehörden im Januar 2010, z.T. persönliche Kontaktaufnahme

Offizielle Konsultation aller EWR-Aufsichtsbehörden durch BaFin im März 2010

Rückmeldung von über 20 Behörden innerhalb der Frist, davon

- teilweise direkte Zustimmungen
- teilweise Zustimmung geknüpft an Bedingungen (z.B. Publikationen im jew. Land, Informationsschreiben an alle VN wie z.B. UK, formelle Bestätigung von Kündigungsrechten, Beantwortung von Rückfragen betr. Schutz der VN etc.)
- Verknüpfung der Zustimmung mit Frist für Einwendungen (z.B. Frankreich), Fristbeginn mit Bekanntmachung durch die lokale Aufsichtsbehörde

Von einigen Aufsichtsbehörden (z.B. Griechenland, Lettland) keine Rückmeldung, daher Fiktion Ende Juni 2010

Verschiedenste Publikations- und Informationsverpflichtungen gegenüber den VN aufgrund der jeweiligen ausländ. Rechtsordnung

II. Praxisbericht: grenzüberschreitende Hinaus-Verschmelzung

e. Wahrung der Belange der Versicherten bei Übertragung von Versicherungs-verträgen mit Überschussbeteiligung von einem inländischen auf einen ausländischen Rechtsträger

(i) Deutsches Aufsichtsrecht

Bestand an Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr („UBR“), allerdings seit 2008 kein aktiv vertriebenes Geschäft mehr, sondern langfristig „auslaufende“ Verträge

UBR: Risiko-Unfalldeckung + Kapitalbildung + Überschussbeteiligung

Teilweise Bestand unter direkter Regulierung der BaFin (sog. „Altbestand“)

- Nach Verschmelzung sollte Bestand in der dt. Niederl. der ZIP geführt werden, VVG bzw. versicherungsvertragliche Vereinbarungen gelten fort
- Aber: Keine Anwendung des VAG und so. dt. aufsichtsrechtl. Bestimmungen (z.B. RechVersV, DeckRV, Anordnungen der BaFin) mehr
- BaFin ist nicht mehr für die Finanzaufsicht des Unternehmens zuständig (s.o.), für die Aufsicht im Übrigen besteht eine eingeschränkte Zuständigkeit des sog. Host Regulator (BaFin), primär zuständig ist der Home Regulator (IFR bzw. CBI)

Wahrung der Belange der Versicherten (vgl. § 14 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 VAG) erforderte besonderen Ansatz

II. Praxisbericht: grenzüberschreitende Hinaus-Verschmelzung

Intensive Abstimmungen mit BaFin und IFR führten zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen den beiden Aufsichtsbehörden, der ZVAG und der ZIP (sog. „UBR-Vereinbarung“)

Im Wesentlichen: Fortgeltung der jew. Vorschriften des deutschen Aufsichtsrechts in Bezug auf den UBR-Bestand für gesamte Laufzeit der Verträge

insbes.:

- Sicherungsvermögen, Verantwortlicher Aktuar, Rückstellung für Beitragsrückerstattung
- Jährlicher Teilabschluss für den UBR-Bestand (Bilanz, G+V, Anhang) entspr. HGB, RechVersV, DeckRV mit Testat
- Jährlicher UBR-Bericht für BaFin und CBI
- Festlegung der Rechtsaufsicht (Missstandsaufsicht) hins. UBR-Vereinbarung: BaFin (mit Unterstützung der CBI)

Einhaltung aller gesetzlichen, geschäftsplanmäßigen und vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf den Bestand

II. Praxisbericht: grenzüberschreitende Hinaus-Verschmelzung

(ii) Informationspflichten des VU, Widerspruchsrecht des VN

- Informationspflichten grds. in §§ 1, 6 VVG-Informationspflichtenverordnung geregelt: Information über die Änderung der Identität des Rechtsträgers, der Anschrift und der Niederlassung des Versicherers unmittelbar nach Wirksamkeit der Verschmelzung
- Praxis: ausführliches Informationsschreiben an alle (inländischen und ausländischen) Versicherungsnehmer
- in D: kein gesetzliches Widerspruchsrecht der VN gegen die Übertragung, grds. kein außerordentliches Kündigungsrecht des VN (außer allg. Rechtsinstitute wie WGG) - ausländ. Rechtsordnungen sehen z.T. ao Kündigungsrecht vor
- aber: Genehmigung der BaFin zur Verschmelzung nach §§ 14a, 14 VAG ist Verwaltungsakt mit Drittwirkung (h.M.), subjektive Rechte der VN können durch die „Auswechslung des Vertragspartners“ betroffen sein - daher grds. Widerspruch eines von der Bestandsübertragung betroffenen VN zulässig, aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Absatz 1 Satz 2 VwGO), i. Ü. Anfechtungsklage

II. Praxisbericht: grenzüberschreitende Hinaus-Verschmelzung

- Verschmelzung: Drittwiderspruchsrecht „geht ins Leere“, wenn Information der VN erst (wie gesetzlich vorgeschrieben) nach Abschluss der Transaktion erfolgt, Rückabwicklung praktisch ausgeschlossen

- BaFin: VN mit UBR-Verträgen sind vom VU bereits im Vorfeld (noch vor Erteilung der Genehmigung zur Verschmelzung) schriftlich zu informieren und über ihr Widerspruchs- und Klagerecht zu belehren, Abstimmung des entspr. Schreibens mit der Aufsicht

- keine ausdrückliche gesetzl. Grundlage der vorverlagerten Informationspflicht, ggf. Grundlage in Erforderlichkeit zur Wahrung der Belange der Versicherten (Bedingung für Genehmigungserteilung) - hohe Planungsunsicherheit, Klarstellung durch den Gesetzgeber wünschenswert

II. Praxisbericht: grenzüberschreitende Hinaus-Verschmelzung

- Rechtsfolgen eines Widerspruchs / einer Anf.klage nach Erteilung der Genehmigung: darf Registergericht die Verschmelzung noch eintragen? darf der irische High Court die Verschmelzung durch Beschluss zulassen? welche Rechtsbehelfe in D bzw. in Irland?

- Genehmigung durch BaFin am 13. Juli 2010 (ausdrücklich ohne Präjudiz für künftige grenzüberschreitende Transaktionen)

- kein Widerspruch seitens VN erhoben, Eintragung im Handelsregister FFM im Juli 2010, Beschluss des irischen High Court: Wirksamkeit der Verschmelzung zum 16. August 2010

III. Fazit / Ausblick

- Verschmelzung und (eingeschränkt) Spaltung gehören zum Kernbestand rechtl. Instrumentarien von VU / Vers.gruppen

- Inländische Transaktionen und grenzüberschreitende Verschmelzungen von Nichtlebens-VU im EWR können auf Basis der geltenden Regelungen rechtssicher durchgeführt werden

- Dagegen noch Rechtsunsicherheit für grenzüberschreitende Verschmelzungen von VU mit Beständen der UBR oder der Lebensversicherung (mit Überschussbeteiligung)

- Gesellschafts- und Umwandlungsrecht gehen vom europarechtlichen Grundsatz der Niederlassungsfreiheit aus (Art. 49, 50 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU), vgl. auch § 14a VAG i.V.m. 122a UmwG

- Aufsichtsrecht zielt ab auf Wahrung der Belange der Versicherten, auch bei cross border mergers - zurzeit nur eingeschränkte Planungssicherheit für Unternehmen - Regelungsaufgabe für den nationalen Gesetzgeber (ggf. aufgrund europarechtlicher Rahmenvorgaben)

Vielen Dank !